OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752656/2/BP/CK

Datum:
Linz, 14. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des T G, geb. X, StA Russische Föderation, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter A G und R I, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. April 2022, GZ: BA-4-00087997-01, betreffend die Feststellung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt EU“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2022, GZ: BA-4-00087997-01, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im ersten Spruchpunkt von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) iVm § 7 Abs 3 Asylgesetz (AsylG) erteilt und im zweiten Spruchpunkt festgehalten, dass diese Amtshandlung nicht der Gebührenpflicht unterliegt.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sie vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 gemäß § 7 Abs 3 AsylG informiert worden sei. Der Bf sei ordnungsgemäß geladen und um seine Mitwirkung ersucht worden. Die belangte Behörde habe gemäß § 45 Abs 8 NAG den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ zu erteilen, unabhängig davon, ob der Bf an der Erteilung mitwirke oder nicht.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine gesetzliche Vertreterin rechtzeitig Beschwerde und führte begründend im Wesentlichen aus, dass er in Zukunft weiterhin in Österreich leben wolle und daher die österreichische Staatsbürgerschaft schon lange beantragen habe wollen. Die Geschwister des Bf hätten bereits die österreichische Staatsbürgerschaft und der Bf habe die Prüfung am 5. April 2022 erfolgreich absolviert. Die Erhebungen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft seien fast abgeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der belangten Behörde gemäß § 7 Abs 3 AsylG mit, dass dem Bf der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden sei und er seit Antragstellung zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt gewesen sei. Der Status des Asylberechtigten sei einem Fremden von Amts wegen mit Bescheid abzuerkennen, wenn einer der in Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten

Endigungsgründe eingetreten sei (§ 7 Abs 1 Z 2 AsylG). Der Asylstatus sei dem Bf aufgrund politischer Verfolgung des Vaters wegen (unterstellter) Unterstützung von Widerstandskämpfern im Wege der Erstreckung gewährt worden. Laut aktuellem Länderinformationsblatt sei eine Verfolgung von Personen allein aufgrund der Beteiligung an den Tschetschenienkriegen nicht mehr gegeben. Hinweise darauf, dass die Bezugsperson des Fremden besonders exponiert wäre, würden nicht vorliegen. Unter Gesamtbetrachtung aller Umstände gehe die Behörde von einer maßgeblichen Lageänderung aus. Der Fremde sei X, gemeldet. Gemäß § 7 Abs 3 AsylG sei eine Aberkennung des Status eines Asylberechtigten gem § 7 Abs 1 Z 2 AsylG im gegenständlichen Fall aufgrund dessen, dass die Fremden ihren Aufenthaltsort im Bundesgebiet der Republik Österreich hätten, iSd § 2 Abs 3 AsylG strafrechtlich unbescholten seien und die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten bereits vor mehr als 5 Jahren erfolgt sei lediglich dann möglich, nachdem durch die zuständige NAG Behörde ein Aufenthaltstitel gem § 45 Abs 8 NAG „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen erteilt worden sei. In diesen Fällen habe das Bundesamt die zuständige NAG-Behörde von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen, damit diese einen Aufenthaltstitel von Amts wegen erteile.

Die belangte Behörde erließ den unter I.1. genannten Bescheid.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 3 AsylG kann das Bundesamt einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs 3), den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 aberkannt werden.

Gemäß § 45 Abs 8 NAG ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs 3 AsylG 2005 vorliegt. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das

Bundesverwaltungsgericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.

III.2. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich jüngst in seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 2021, Ra 2021/20/0372, mit § 7 Abs 3 AsylG 2005 und § 45 Abs 8 NAG auseinandergesetzt. Zur Entstehungsgeschichte und den Materialien dieser Bestimmungen führte der Verwaltungsgerichtshof in dem genannten Erkenntnis wie folgt aus:

„34 Bereits die Stammfassung des AsylG 2005 (erlassen mit dem Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100) sah in seinem damaligen § 7 Abs. 2 vor, dass die Behörde einem Fremden den Status eines Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 nicht aberkennen konnte, wenn die Aberkennung durch das (damals zuständige) Bundesasylamt - wenn auch nicht rechtskräftig - nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgte und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte. War dies gegeben, hatte die Behörde die nach dem NAG zuständige Behörde vom Sachverhalt zu verständigen. Hatte diese der Behörde mitgeteilt, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, konnte auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aberkannt werden. Im NAG war in der Stammfassung (ebenfalls erlassen mit dem Fremdenrechtspaket 2005) in § 45 Abs. 5 vorgesehen, dass bei Vorliegen einer nach § 7 Abs. 2 AsylG 2005 erfolgten Verständigung der Asylbehörde dem Fremden von Amts wegen einer der in § 45 Abs. 5 NAG angeführten Aufenthaltstitel (‚Daueraufenthalt - EG‘ oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehöriger‘) zu erteilen war.
35 Der Gesetzgeber führte zu dieser Regelung in den Materialien aus, dass die ‚soziale Verfestigung‘ nach einer Dauer von fünf Jahren - sofern eine Aberkennung nicht erstinstanzlich ausgesprochen worden sei - unwiderleglich vermutet werde, was der Verfestigung im Niederlassungswesen entspreche (RV 952 BlgNR 22. GP, 36). Eine Überleitung von Asylberechtigten in das Regime des NAG sei aber dann nicht möglich, wenn der Fremde den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in einem anderen Staat habe und ihm dort Schutz vor Verfolgung im Sinn der GFK gewährt worden sei, wenn der Fremde aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstelle oder er von einem Gericht rechtskräftig wegen eines besonders schweren Verbrechens verurteilt eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeute (RV 952 BlgNR 22. GP, 37). Damit wurden die weiteren in § 7 AsylG 2005 vorgesehenen Gründe für Aberkennung des Status des Asylberechtigten angesprochen.
36 Mit dem Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 (FrÄG 2009, BGBl. I Nr. 122) erhielt der Absatz 3 des § 7 AsylG 2005 - soweit hier relevant - die aktuell geltende Fassung durch Einfügung der Wortfolge , ‚der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3),‘.
37 Dazu führte der Gesetzgeber in den Erläuterungen wörtlich aus (RV 330 BlgNR 24. GP, 8f.):

‚Der bisherige § 7 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung Abs. 3 und soll künftig nur mehr für Fremde anwendbar sein, die nicht straffällig im Sinne des § 2 Abs. 3 geworden sind. Das bedeutet, dass straffälligen Asylberechtigten ihr Status auch aus den in Art. 1 Abschnitt C GFK angeführten Gründen (also insbesondere geänderte Umstände im Herkunftsstaat, freiwillige Heimkehr) nach mehr als fünf Jahren aberkannt werden kann. Die unwiderlegliche Vermutung, dass sich der Fremde in dieser Zeit sozial verfestigt hat, gilt in diesen Fällen nicht. Selbstverständlich kann der Fremde, dem der Status des Asylberechtigten aberkannt wurde, einen Aufenthaltstitel nach dem NAG beantragen.‘“

Im Anschluss hielt der Verwaltungsgerichtshof in dem zitierten Erkenntnis insbesondere in Bezug auf § 7 Abs 3 zweiter und dritter Satz AsylG 2005 Folgendes fest:

„38 Aus diesen Regelungen geht somit unzweifelhaft hervor, dass der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, in jenem Fall, in dem ein Fremder, dem früher der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, der aber aus den in Art. 1 Abschnitt C GFK angeführten Gründen den Schutz Österreichs nicht mehr benötigt, den Status des Asylberechtigten nicht zu belassen. Die bisherige Dauer des Aufenthalts ist lediglich für die Beurteilung maßgeblich, ob der betreffende Fremde in Bezug auf sein Aufenthaltsrecht in das Regime des NAG übergeführt werden soll.
39 Wurde der Fremde nicht straffällig, ist eine Aberkennung des Status des Asylberechtigten aus den in Art. 1 Abschnitt C GFK angeführten Gründen gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 allerdings erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zulässig. Gemäß § 45 Abs. 8 NAG ist dem Fremden ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt - EU‘ zu erteilen. Die Erteilung dieses Aufenthaltstitels hat von Amts wegen zu erfolgen und setzt lediglich eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichts gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 voraus. Anders als in jenen Fällen, in denen dieser Aufenthaltstitel vom Fremden angestrebt wird, hat nach § 45 Abs. 8 NAG eine Prüfung, ob die sonst zu erfüllenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Erteilung dieses Aufenthaltstitels vorliegen, nicht stattzufinden.“

III.3. Somit ist bereits klargestellt, dass in der vorliegenden Konstellation ein Aufenthaltstitel gemäß § 45 Abs 8 NAG von Amts wegen zu erteilen ist.

III.4. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass dem Bf mit dem angefochtenen Bescheid der Status des Asylberechtigten nicht aberkannt, sondern ein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Aberkennung des Status des Asylberechtigten bedarf eines (mit Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpfbaren) Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Vor der bescheidmäßigen Aberkennung des Asylstatus hat demnach die lediglich an das Ergehen einer Mitteilung des BFA nach § 7 Abs 3

AsylG gebundene amtswegige Erteilung des in Rede stehenden Aufenthaltstitels zu erfolgen. Die diesbezügliche Mitteilung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl an die belangte Behörde erging im gegenständlichen Fall mit Schreiben vom 17. Dezember 2020. Für eine nähere Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Mitteilung durch die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde (bzw das Landesverwaltungsgericht) besteht keine rechtliche Grundlage (vgl VwGH 12. April 2022, Ra 2022/22/0019).

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6. Im Übrigen bleibt auch das laufende Staatsbürgerschaftsverfahren des Bf durch die gegenständliche Entscheidung unberührt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree